

Abschnitt IV.

Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechtes.

§ 48.

Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Für jedes vom Staate verliehene oder vom Grundeigentümer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eingeräumte Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen.

Ganze oder theilweise Weiterveräußerung eines Bergbaurechts oder Bestellung eines dinglichen Rechts an demselben setzt das Vorhandensein eines Foliums für dasselbe voraus (§ 49).

Die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechts vorhandenen Gebäude, Grundstücke, bergmännischen Hülfsanlagen, Wasserrechte u. s. w. gelten als Zubehörungen jenes Rechts.

§ 49.

Veräußerung u. des Bergbaurechts.

Auf das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen (Bergwerkseigenthum, Berggebäude) finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung desselben, sowie hinsichtlich der Zusammenschlagung der Grubenfelder diejenigen Bestimmungen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche in diesen Beziehungen für Grundstücke gelten, soweit nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung.

Die Einräumung eines Bergbaurechts Seiten des Grundbesitzers, sowie die theilweise Veräußerung eines solchen durch den Bergbauberechtigten ist nach den für Grundstücksabtrennungen geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 419, 420, 513, 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu behandeln.

§ 50.

Nutzungen.

Die durch Ausübung des Bergbaurechts erwachsenden Nutzungen, beziehentlich diejenigen für Einräumung eines Bergbaurechts oder für Abtretung eines Theils eines Bergbaurechts zu empfangenden Gegenleistungen, deren Betrag dem Umfange oder der Dauer nach von dem Ergebnisse des Betriebs abhängt, gelten als Früchte (§ 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).